

Satzung

der Stadt Obernkirchen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 10.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Obernkirchen dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 5.000,-- DM je Einstellplatz,
2. für die Zone II auf 3.500,-- DM je Einstellplatz u.
3. für die Zone III auf 2.000,-- DM je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

Die Abgrenzung der Zonen ergibt sich aus dem anliegenden Stadtplan. Die Ortsteile werden der Zone III zugeordnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Obernkirchen, den 11. Dezember 1981


Bürgermeister



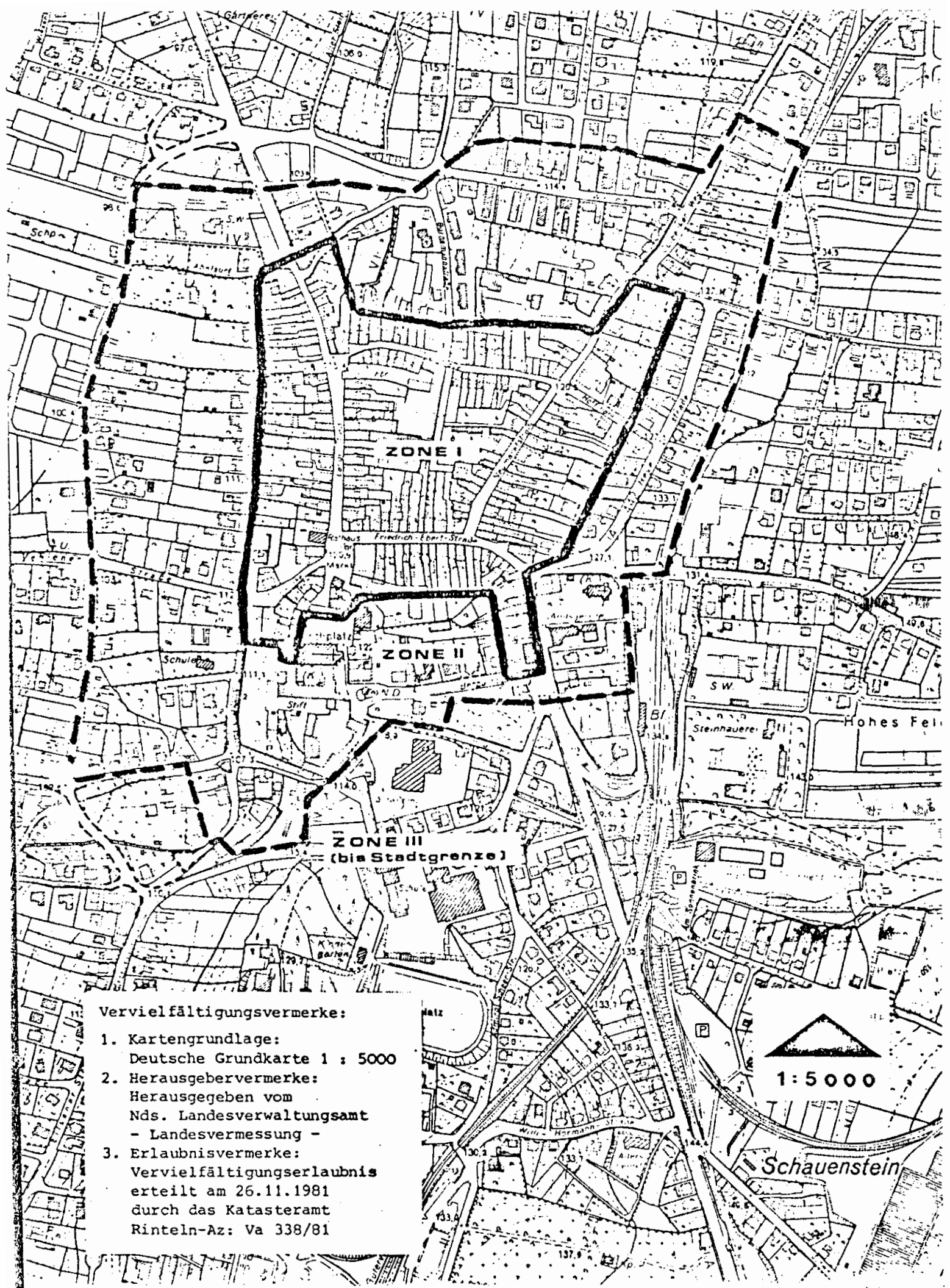


Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt f. d. Reg.-Bezirk Hannover Nr. 1 v. 6.1.1982, Seite 13.

Obernkirchen, den 6.1.1982

Der Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5000
2. Herausgebervermerke:
Herausgegeben vom
Nds. Landesverwaltungsamt
- Landesvermessung -
3. Erlaubnisvermerke:
Vervielfältigungserlaubnis
erteilt am 26.11.1981
durch das Katasteramt
Rinteln-Az: Va 338/81



Schauenstein

1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Obernkirchen über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

(Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juli 1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Abfallgesetzes vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. Seite 295) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6. Juli 1986 (Nds. GVBl. Seite 157) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 17. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Obernkirchen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 11. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Obernkirchen dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

- | | | |
|-------------------------|---------------------------------|---------------|
| 1. für die Zone I auf | 7.000,00 DM je Einstellplatz, / | 3.579,04 Euro |
| 2. für die Zone II auf | 5.750,00 DM je Einstellplatz, / | 2.939,93 Euro |
| 3. für die Zone III auf | 5.250,00 DM je Einstellplatz / | 2.684,28 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

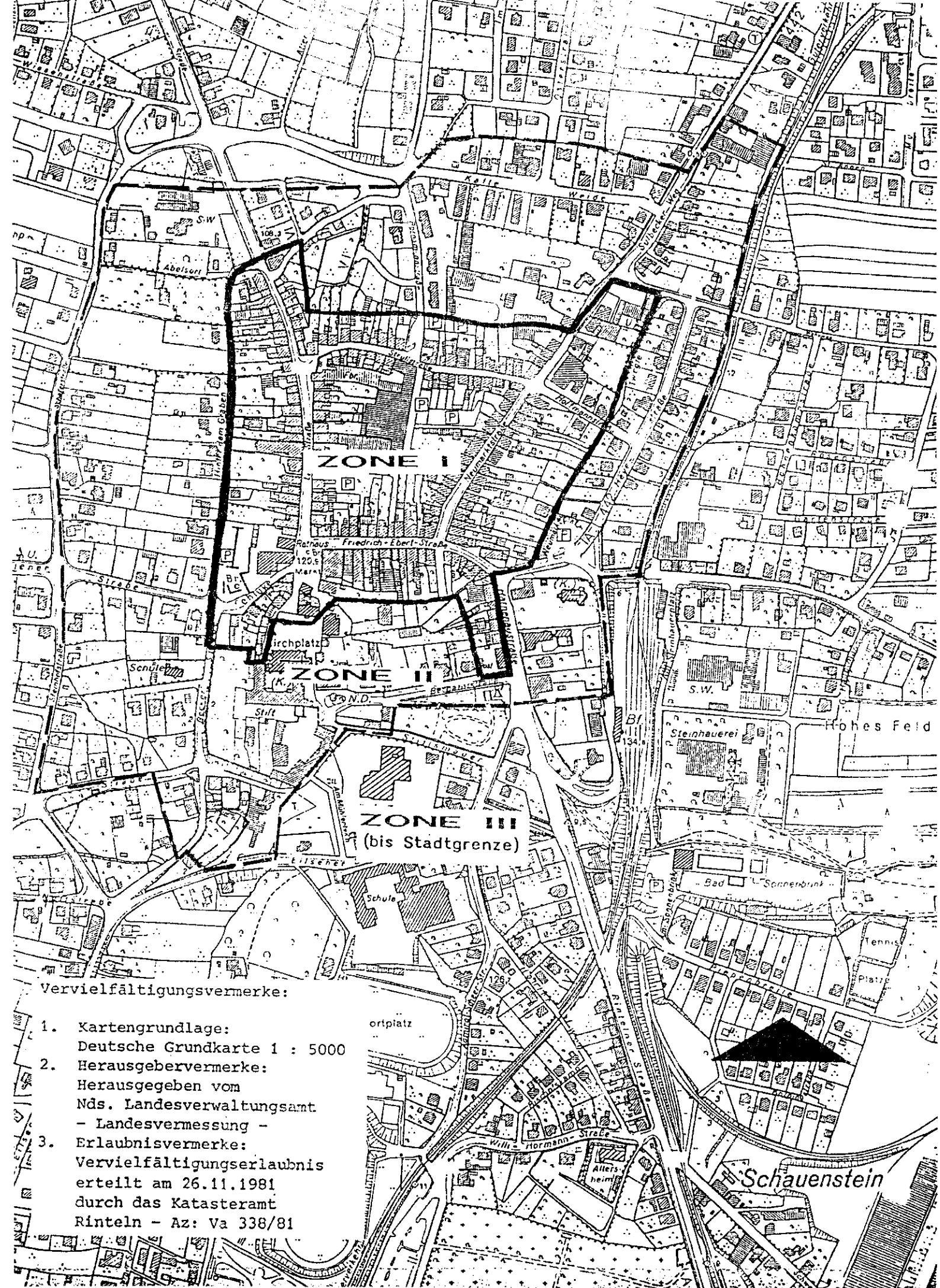
Obernkirchen, den 17. Juni 1993

STADT OBERNKIRCHEN


(Bartels)
Bürgermeister




(Mevert)
Stadtdirektor



ZONE I

ZONE II

ZONE III
(bis Stadtgrenze)

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5000
2. Herausgebervermerke:
Herausgegeben vom
Nds. Landesverwaltungsamt
- Landesvermessung -
3. Erlaubnisvermerke:
Vervielfältigungserlaubnis
erteilt am 26.11.1981
durch das Katasteramt
Rinteln - Az: Va 338/81



Schauenstein